

Prag „in einem nahezu gleichgelagerten Fall, in welchem Zweifel am Vorliegen eines Wohnsitzes in Tschechien bestanden“, erwähnt, demzufolge von der der tschechischen Führerscheinbehörde übergeordneten Beh festgestellt worden sei, dass von der Führerscheinbehörde bei Führerscheinteilungen an fremde Staatsangehörige der Nachweis über den üblichen Wohnsitz des Antragstellers auf dem Gebiet der Tschechischen Republik nicht ausreichend verlangt worden sei. Von einer derartigen Information, die sich nach der Feststellung des LVwG nicht auf den Fall des Revisionswerbers beziehe, könne – und zwar auch nicht unter Berufung auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung – nicht gesagt werden, dass es sich dabei um eine vom Ausstellermitgliedstaat (hier: der Tschechischen Republik) herrührende Information handle, aus der sich iS der wiedergegebenen Rsp des EuGH unbestreitbar ergebe, dass der Inhaber des Führerscheins (hier: der Revisionswerber) seine Lenkberechtigung (und damit auch seinen Führerschein) im Jahr 2011 unter Missachtung der in Art 7 Abs 1 lit b FS-RL vorgesehenen Voraussetzung des ordentlichen Wohnsitzes im Ausstellermitgliedstaat erlangt habe.

Der Grundsatz der Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Lenkberechtigung (eines Führerscheins), wie er iSd Rsp des EuGH zu Art 2 Abs 1 FS-RL zum Ausdruck komme, stehe demnach im Revisionsfall der Anwendung des § 30 Abs 2 letzter Satz FSG entgegen. Die dennoch – ohne das Vorliegen unbestreitbarer, von Beh der Tschechischen Republik herrührender Informationen, denen zufolge bei der Erteilung der tschechischen Lenkberechtigung an den Revisionswerber im Jahr 2011 das Wohn-

sitzerfordernis nicht beachtet worden wäre – mit dem angefochtenen Erk ausgesprochene Entziehung der tschechischen Lenkberechtigung des Revisionswerbers erweise sich daher als rechtswidrig.

Unter Formulierung der Leitsätze behob der VwGH das angefochtene Erk gem § 42 Abs 2 Z 1 VwGG.  
VwGH 16. 12. 2014, Ra 2014/11/0084

### → EisenbahnG

#### § 1 EisenbahnG (§ 28 StVO)

##### ZVR 2015/108

Auf Nebenbahnen findet die StVO keine Anwendung

Für Eisenbahnen, die keine Straßenbahnen sind, kommt die StVO grundsätzlich nicht zum Tragen (Hinweis E 14. 11. 2006, 2004/03/0024 VwSlg 17.053 A/2006). Allerdings befreit die StVO selbst in ihrem § 28 Abs 1 die Führer von Schienenfahrzeugen von der Einhaltung der straßenpolizeilichen Vorschriften ohnehin nur insoweit, als die Befolgung dieser Vorschriften wegen der Bindung dieser Fahrzeuge an Gleise nicht möglich ist, und normiert ferner in Abs 2 des § 28 leg cit für andere am Straßenverkehr teilnehmende Personen besondere Verhaltensweisen in Bezug auf den Verkehr mit Schienenfahrzeugen.

Dieser Leitsatz erging iZm der Anfechtung eines Feststellungsbescheids des BMVIT, dass eine gewisse Eisenbahn als Neben- und nicht als Straßenbahn zu qualifizieren wäre.  
VwGH 17. 12. 2014, 2012/03/0156

## Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2015/1

### Reichweite der Gefährdungshaftung bei einem vom Traktor gezogenen Heuwender; kein ersatzfähiger Schaden der Raststätte bei Sperre einer Brücke; Schmerzensgeld bei Schockschaden; Regress eines an sich nicht zuständigen Sozialhilfeträgers; Verjährungsunterbrechung durch Anerkenntnis nach Zahlung

Wird ein Schaden durch eine vom Traktor gezogene Arbeitsmaschine (hier: Heuwender) verursacht, ist eine Gefährdungshaftung zu verneinen, wenn der Schaden nicht auf einer Verkehrsfläche passiert ist und die Funktion der Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche im Vordergrund stand. Wenn eine Einrichtung (hier: Raststätte) noch zugänglich ist, führt eine infolge einer beschädigten Brücke veranlasste Sperre der Autobahn mit der Folge der Umleitung des Durchgangsverkehrs zu keinem ersatzfähigen Gewinnentgang des Betreibers der Raststätte. Wer bei einem Unfall nur selbst dem Tod entrinnt und den Tod des Ehepartners mitansieht, hat einen höheren Schmerzensgeldanspruch als jemand, der vom Tod eines Angehörigen benachrichtigt wird (Fernwirkungsschaden). Der Rehabilitationsträger, der faktisch eine Rehabilitationsleistung erbringt und dadurch dem Verletzten gegenüber leistungspflichtig wird, ist auch gegenüber dem Ersatzpflichtigen regressberechtigt. Eine Zahlung an den Gläubiger ist als (konkludentes) Anerkenntnis zu qualifizieren und hat verjährungsunterbrechende Wirkung auch für die Zeit nach Ende des Verjährungsverzichts.

Von Christian Huber

#### → Haftung „bei Betrieb“

##### § 7 Abs 1 StVG

##### ZVR 2015/109

Keine Gefährdungshaftung, wenn vom Traktor gezogener Heuwender einen Metallzinken auf der Wiese verliert, der Grashäcksler bei nächstem Arbeitsgang am Folgetag beschädigt

Der Erstbekl bearbeitete mit seinem bei der Zweitbekl (Kfz-)haftpflichtversicherten Traktor und dem von diesem gezogenen Heu-

wender (als Kreiselschwader bezeichnet) eine Wiese. Dabei verlor er einen 35 cm großen Metallzinken. Als der Kl am nächsten Tag absprachegemäß das Gras mit einem Grashäcksler einsammelte, wurde dessen Maschine durch den im Feld liegenden Metallzinken beschädigt, was zu einem Schaden von € 26.137,- führte. Der Eigentümer des Grashäckslers verlangte vom Halter des Traktors und Heuwenders sowie dessen Kfz-Haftpflichtversicherung, gestützt auf § 7 Abs 1 StVG, Ersatz. →

Das ErstG wies das Begehren ab. Das BerG wies die Ber zurück. Der BGH wies die Rev ab und bestätigte damit die Abweisung.

„Bei Betrieb eines Kfz“ ist weit auszulegen, denn die Haftung nach § 7 Abs 1 StVG ist der Preis für das Eröffnen einer Gefahrenquelle durch ein Kfz. Einzustehen ist für die Schäden, wenn diese bei wertender Betrachtung durch das Kfz (mit)geprägt worden sind. Insofern hat eine teleologische Auslegung zu erfolgen. Dass sich der Vorgang auf einem Privatgelände ereignete, spielt keine Rolle, weil das Tatbestandselement „bei Betrieb eines Kfz“ nicht nur bei Einsatz auf einer öffentlichen Verkehrsfläche zu bejahen ist. Der Unfall muss in einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kfz stehen. Bei einem Kfz mit Arbeitsfunktion ist ein Zusammenhang mit der Bestimmung des Kfz zur Fortbewegung und dem Transport einer Maschine erforderlich. Die Haftung entfällt, wenn das Kfz nur als Arbeitsmaschine eingesetzt wird oder sich eine Gefahr aus einem gegenüber der Betriebsgefahr des Kfz eigenständigen Gefahrenkreis verwirklicht. Eine Verbindung mit dem Betrieb wurde bejaht, wenn gerade während der Fahrt bestimmungsgemäß Arbeiten verrichtet wurden, wie das bei Auswerfen von Streugut aus einem Streukraftfahrzeug (BGHZ 105, 65) oder beim Hochschleudern eines Steins durch ein Mähfahrzeug (VersR 2005, 566) gegeben war. Ob die „fahrbare Arbeitsmaschine“ gerade bei der Fahrt Arbeiten verrichtete, darauf kommt es aber nicht abschließend an; maßgeblich ist vielmehr, ob es haftungsrechtlich allein um die Funktion der Arbeitsmaschine geht. Im konkreten Sachverhalt ist maßgeblich, dass der Schaden nicht auf einer Verkehrsfläche, sondern auf einer nur landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Wiese eingetreten ist und die Transportfunktion lediglich dem Bestellen der landwirtschaftlichen Fläche diene. Hier stand diese Funktion der Arbeitsmaschine im Vordergrund; der Schadensablauf wurde nicht durch den Betrieb des Kfz geprägt. BGH 24. 3. 2015, VI ZR 265/14

**Anmerkung:** Die Reichweite der Gefährdungshaftung sowie die Einstandspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers für ein Kfz mit Arbeitsmaschine sind eine Zentralfrage der Gefährdungshaftung, die sich zu § 1 EKHG nicht anders stellt als zu § 7 Abs 1 StVG. Der BGH hat eine durchaus abgewogene, gut begründete Entscheidung getroffen. Ausschlaggebend war, dass der Unfall nicht auf einer Verkehrsfläche, sondern auf einer rein landwirtschaftlichen Fläche passiert ist und das Wenden sowie Einsammeln des Grases bzw Heus dominierte; zudem war der zeitliche Zusammenhang zwischen schädigendem Ereignis (Verlieren des Metallzinkens) und Schädigung des Grashäckslers gelockert – das passierte erst am nächsten Tag. Läge der Sachverhalt eine Nuance anders, könnte das schon zur Bejahung der StVG- bzw EKHG-Haftung führen. Wie delikater die Zurechnung ist, beweist OGH 12. 6. 2014, 2 Ob 47/14x Zak 2014/509, 276: Ein 500 kg schwerer Siloballen auf einer abschüssigen Wiese, der mit einer an einen Traktor angehängten Arbeitsmaschine gebündelt und – unzureichend gesichert – abgelegt wurde, machte sich selbständig und kollidierte auf der Großglockner-Hochalpenstraße mit einem Motorradfahrer, wobei es – glücklicherweise – allein um den Sachschaden am Motorrad ging. Der OGH konnte die EKHG-Haftung offenlassen, weil er eine Verschuldenshaftung des Lenkers des Traktors mit Arbeitsmaschine sowie eine Verwendung des Fahrzeugs nach § 2 KHVG bejahte. ME würden die Umstände, dass sich der Unfall auf einer Verkehrsfläche ereignete und der Abladevorgang noch nicht zum Stillstand gekommen war, (auch im Licht der BGH-Entscheidung) für eine Bejahung der EKHG-Haftung sprechen. Im Sachverhalt der BGH-Entscheidung wäre wohl auch ein Anspruch aus der Produzentenhaftung in Betracht gekommen. Ansprüche nach dem PHG würden zwar

ausscheiden, weil Sachschäden im unternehmerischen Bereich nicht von der Produkthaftung gedeckt sind; allerdings knüpft die deutsche Produzentenhaftung – anders als nach der Judikatur des OGH – nicht an den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter an, wonach grundsätzlich nur der Vertragspartner anspruchsberechtigt ist, sondern an die (deliktische) Verkehrssicherungspflicht, sodass auch ein „innocent bystander“ Ersatz verlangen kann. Ob ein solcher Anspruch gegeben ist, hängt dann aber davon ab, ob der Hersteller seinen Sitz in Deutschland hat, weil jedenfalls dann deutsches Recht anzuwenden gewesen wäre. Womöglich muss der Geschädigte den Schaden – und auch die Verfahrenskosten für den verlorenen Prozess – deshalb selbst tragen, weil sein Anwalt den falschen Ersatzpflichtigen verklagt hat.

### → Einnahmenausfall nach Sperrung der Autobahn

#### § 823 Abs 1 BGB; § 7 StVG

##### ZVR 2015/110

Keine Eigentumsbeeinträchtigung ohne Verletzung der Sachsubstanz bei einer Teilsperre der Autobahn nach Beschädigung einer Brücke, wenn deshalb die Raststation zwar vom Durchgangsverkehr gemieden, aber noch erreichbar ist

Ein Lkw fuhr mit einem transportierten Bagger gegen eine Brücke, die daraufhin einsturzgefährdet war. Das hatte zur Folge, dass die Autobahn für mehrere Tage gesperrt werden musste und im Rundfunk eine großräumige Umfahrung empfohlen wurde. Wegen des ausbleibenden Durchzugsverkehrs schloss der Betreiber die einige Kilometer entfernt liegende Raststätte und verlangte von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Halters des Lkw den entgehenden Gewinnentgang von € 37.980,-.

Das ErstG wies das Begehren ab. Das BerG wies die Ber zurück. Der BGH wies die Rev ab und bestätigte damit die Abweisung.

Eine Sache ist auch dann als iSv § 7 StVG beschädigt anzusehen, wenn ihre Brauchbarkeit zu bestimmungsgemäßer Verwendung nicht unerheblich beeinträchtigt ist, ohne dass zugleich ein Eingriff in die Sachsubstanz vorliegt (BGHZ 55, 153, *Fleet-Fall*). Das ist hier nicht gegeben, weil die Funktionsfähigkeit der Anlage und ihrer Einrichtungen durch die Sperre nicht betroffen waren. Ob ein Bedarf für die Verwendung besteht, darauf kommt es nicht an. Das nach § 7 StVG geschützte Integritätsinteresse umfasst nicht die Garantie, mit einer Sache ungehindert Gewinne erzielen zu können. Hier war sogar die unmittelbare Zufahrt zur Anlage möglich (anders als in BGHZ 86, 152, *Hafenumschlagplatz*). Darauf, dass die Rastanlage einen Nebenbetrieb des Autobahnbetreibers der beschädigten Brücke darstellt, darauf kommt es nicht an. Es handelt sich insoweit um einen nicht ersatzfähigen mittelbaren Schaden. BGH 9. 12. 2014, VI ZR 155/14 NJW 2015, 1174

**Anmerkung:** Die Fülle der in der Entscheidung angeführten Vorjudikatur belegt, wie häufig sich (in Deutschland) derartige Konstellationen ereignen und Betroffene – meist vergeblich – Schadenersatz begehren. Das zentrale Problem kann so umschrieben werden: Wann liegt ohne Substanzbeeinträchtigung einer Sache gleichwohl eine Eigentumsverletzung vor, die zum Ersatz des Folgeschadens berechtigt? Im berühmten *Fleet-Fall* (BGHZ 55, 153), der sich in so gut wie jedem deutschen (Sachenrechts-)Lehrbuch findet, ging es darum, dass infolge des Einsturzes einer Ufermauer und der Sperre der Hafenausfahrt der Eigentümer des im Hafenbecken liegenden Schiffs mit diesem während dieser Zeit praktisch nichts anfangen konnte. Den diesbezüglichen Gewinnentgang bekam er zugesprochen, nicht aber den, dass seine anderen Schiffe außerhalb des Hafens nicht wie geplant die im Hafen-

becken liegende Mühle erreichen konnten. Im *Hafenumschlagplatz-Fall* (BGHZ 86, 152) konnte wegen einer Hafensperre der Umschlagplatz zwar nicht mit Schiffen, aber immerhin am Landweg erreicht werden, was zur Abweisung des Gewinnentgangsbehrens des Umschlagplatzbetreibers führte. In diesem Fall war die Raststätte – auf dem üblichen Weg über die Zufahrt – sogar erreichbar; lediglich der Durchzugsverkehr fand wegen der einige Kilometer entfernt liegenden Brückensperre nicht statt. Würde man auch in einem solchen Fall eine Haftung bejahen, würde dies zur – häufig beschworenen – Uferlosigkeit der Haftung führen; denn eine solche Brückensperrung und die Umleitung des Durchgangsverkehrs hat immer Auswirkungen auf Akteure entlang der Strecke. Selbst der Umstand, dass der Eigentümer der beschädigten Brücke zugleich der Inhaber der beeinträchtigten Raststätte war, führte zu Recht zu keiner anderen Beurteilung. Die zutr Begründung liegt darin, dass der Eigentumsschutz einer Sache nicht mit umfasst, mit einer anderen (benachbarten) Sache ungehindert Gewinne zu erzielen. Dies ist dem allg Lebensrisiko zuzuweisen. Nur wenn die Raststätte gar nicht mehr erreichbar gewesen wäre, der Unfall auf der Brücke zur alleinigen Zufahrt zur Raststätte passiert wäre, wäre gegenteilig zu entscheiden gewesen. Da das Wasserstraßennetz in Österreich weniger weit verzweigt ist und es dazu – verständlicherweise – keine OGH-Entscheidungen gibt, ist dieser Referenzpunkt des BGH auch für die österr Rechtslage bedeutsam. Das Netz an Autobahnraststätten ist mindestens so dicht wie in Deutschland. Vgl allerdings OGH 12. 6. 2003, **2 Ob 110/03 w** ZVR 2004/47, worin der OGH eine aoRev der in beiden Vorinstanzen abgewiesenen Kl zurückwies und damit die Rechtsansicht des BerG bestätigte, wonach der aufgrund einer mehrmonatigen unfallbedingten Sperre eines Autobahnteilstücks zufolge gänzlichen Wegbleibens von Kunden resultierende Geschäftsausfall des Betreibers einer dort gelegenen Autobahnraststätte ein bloß mittelbarer und damit nicht ersatzfähiger Drittschaden ist.

## → Schmerzensgeld bei Schockschaden

### § 253 Abs 2, § 823 Abs 1 BGB

#### ZVR 2015/111

Schmerzensgeld bei Miterleben des Unfalltods durch einen nahen Angehörigen ist höher als bei „bloßem“ Fernwirkungsschaden

Ein in erheblichem Maß alkoholisierte Raser (Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um mindestens 58 km/h) hat bei einem Ehepaar, das mit dem Motorrad mit 50 km/h unterwegs war, auf der Gegenfahrbahn den Ehemann knapp verfehlt, die Ehefrau aber erfasst, die tödliche Verletzungen erlitt. Das hat der Ehemann im Rückspiegel mitverfolgt. Der Ehemann begab sich nach dem Unfall in ärztliche Behandlung bei seinem Hausarzt, der eine akute Belastungsreaktion nach ICF F43.9 G diagnostizierte. Unfallbedingt zog der Ehemann aus der Familienwohnung aus und gab seinen Beruf als Lkw-Fahrer zugunsten des Inendienstes auf. Er litt an fortdauernden Angstzuständen und Zittern im Straßenverkehr, sodass er auch das Motorradfahren aufgeben musste. Der beklagte Haftpflichtversicherer bezahlte außergerichtlich € 4.000,- Schmerzensgeld. Der Kl begehrte weiteres Schmerzensgeld in der Größenordnung von € 8.000,-.

Das ErstG wies das Begehren ab. Das OLG (Hamm) wies die Ber zurück, weil gar kein Anspruch bestünde. Der BGH gab der Rev des Kl statt und verwies an das BerG zurück.

Das BerG nahm an, dass eine Krankenschreibung von vier Wochen, eine drei- bis viermalige ärztliche Behandlung sowie ein bis zwei Monate Beruhigungsmittel samt unfallbedingtem Arbeitsplatz- und Wohnungswechsel innerhalb der üblichen Trauerreaktion lägen,

weil eine psychologische oder psychotherapeutische Behandlung zur Trauerbewältigung nicht stattgefunden habe. Dem tritt der BGH entgegen. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld kann bei diesem Sachverhalt nicht verneint werden. Zutr ist allerdings, dass ein Anspruch auf Schmerzensgeld zwar keine organische Ursache voraussetze, aber wegen der in § 823 Abs 1 BGB klar umrissenen Tatbestände bei Rechtsgutbeeinträchtigung eines Dritten nur bei pathologisch fassbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen zustehe. Eine Aufhebung erfolgte hier, weil das BerG die Annahme einer Gesundheitsverletzung überspannt und nicht berücksichtigt hat, dass der Kl den Unfalltod der Ehefrau unmittelbar miterlebt hat und durch das grob verkehrswidrige Verhalten des Täters selbst gefährdet war. Die genannten Beeinträchtigungen gehen deutlich über die Auswirkungen hinaus, denen Hinterbliebene bei der Benachrichtigung vom Unfalltod eines Angehörigen erfahrungsgemäß ausgesetzt sind. Verkannt hat das BerG, dass es nach der Rsp des BGH einen Unterschied macht, ob der Anspruchsteller den Unfall selbst miterlebt hat oder die psychische Beeinträchtigung erst durch den Erhalt der Unfallnachricht ausgelöst worden ist. Hier war der Kl am Unfall selbst beteiligt. Er hat die unmittelbare Lebensgefahr für sich wahrgenommen und zudem akustisch und optisch miterlebt, wie seine Ehefrau bei einer sehr hohen Unfallgefahr als Motorradfahrerin nahezu ungeschützt von einem Auto erfasst und getötet wurde. Ein solches Erlebnis ist mit dem Erhalt einer Unfallnachricht nicht zu vergleichen. BGH 27. 1. 2015, VI ZR 548/12 VersR 2015, 501

**Anmerkung:** Die menschliche Kälte, ja geradezu Ignoranz, mit der das OLG (Hamm) jeglichen Ersatzanspruch für unbegründet hielt, ist besorgniserregend. Dem ist der BGH zu Recht entgegengetreten, so auch der Befund von *Schiemann*, LMK 2015, 367675. Freilich hat der BGH das Augenmerk darauf gelegt, dass der Kl selbst an der Tötung vorbeischrämmt ist und miterlebt hat, wie seine Ehefrau – schutzlos – von einem alkoholisierten Lenker brutal niedergemäht wurde. Man fragt sich namentlich aus der Sicht des österr Rechts, was noch alles passieren muss, um eine über der normalen Trauer liegende Reaktion zu bejahen? Die Diagnose einer psychischen Erkrankung durch den Arzt, gepaart mit unfallbedingtem Wohnungs- und Berufswechsel, waren in den Augen des OLG Hamm nicht genug, weil sich der Kl nicht auf die Couch eines Psychiaters gelegt hat. Die von der an der Entscheidung beteiligten *A. Diederichsen* (Angehörigenschmerzensgeld „Für und Wider“, DAR 2011, 122 [124]) angemahnte allmähliche Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen war offenbar im Westfälischen bis dahin noch nicht angekommen. Mit Bangen wird der Anspruchsteller die Entscheidung des BerG erwarten, das trotz außergerichtlicher Zahlung durch den Haftpflichtversicherer jeglichen Anspruch für unbegründet hielt. In concreto liegen alle für die Bemessung des Schmerzensgelds bedeutsamen Umstände fest. Hätte der BGH in einem solchen Fall nicht besser gleich in der Sache entscheiden können? Und wenn schon das nicht, dann hätte er immerhin die Größenordnung angeben können, in der sich seiner Ansicht nach das Schmerzensgeld bewegen müsste. Im deutschen Recht kann bei einem Mindestbegehren das Gericht durchaus über die vom Kl verlangten zusätzlichen € 8.000,- hinausgehen. Nach österr Recht würde wohl schon – bei in einem solchen Fall zu bejahender grober Fahrlässigkeit – das „reine“ Trauerschmerzensgeld darüber liegen (Nachw bei *Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht<sup>10</sup> [2013] 168 ff). Das gilt erst recht bei der hier gegebenen zusätzlichen psychischen Störung, bei der darauf zu achten ist, dass durch Aussagen von Gerichtsentscheidungen nicht jeder (schon wegen der späteren Geltendmachung eines Ersatzanspruchs) zu einem Psychiater gelenkt wird, kann doch ein solcher – jedenfalls bei ganz wenigen Situationen – kaum etwas bewirken; verwiesen sei insofern auf OGH

13. 6. 2012, 2 Ob 136/11 f ZVR 2012/204 (Karner), in der Kosten beim Psychiater für € 300,- (wie viele Sitzungen oder Behandlungen werden da möglich gewesen sein?) aufgewendet wurden, um ein Angehörigenschmerzensgeld von € 15.000,- zu begehren. Gegenstand war in der BGH-Entscheidung bloß das Schmerzensgeld; der materielle Schaden dürfte wohl ein Vielfaches betragen haben. Wurde dieser anstandslos reguliert oder hat es der kl Anwalt verabsäumt, diesen geltend zu machen? Erwähnt sei schließlich noch eine neuere Entscheidung zu einem Fernwirkungsschaden BGH 10. 2. 2015, VI ZR 8/14 (unter Beteiligung von A. Diederichsen), bei der der BGH Zweifel an der Kausalität der psychischen Beeinträchtigung hatte – auch nicht eben eine Belegstelle dafür, dass die Anforderungen für die Schwelle der pathologischen Beeinträchtigung in der Ausführungen von A. Diederichsen (DAR 2011, 122 [124]) vom BGH tatsächlich gelockert wurden.

Bloß aus Anlass dieser das Schmerzensgeld betreffenden Entscheidung sei erwähnt, dass ein Strafsenat des BGH (8. 10. 2014, 2 StR 137/14, 2 StR 337/14 r + s 2015, 94) jüngst einen **Vorlagebeschluss an den Großen Senat** gefasst hat, die wirtschaftlichen Verhältnisse von Geschädigtem und Schädiger in Abkehr von der Entscheidung des Großen Senats BGHZ 18, 149 unberücksichtigt zu lassen; uzw auch bei Sexualdelikten. Bedenkt man, dass es seit Schaffung des BGH nach dem 2. Weltkrieg bisher insgesamt nur zwei Entscheidungen des Großen Senats im Schadenersatzrecht gegeben hat, neben BGHZ 18, 149 noch BGHZ 98, 212 (pauschalierte Nutzungsentschädigung), so wird die Tragweite der Entscheidung deutlich. Sobald diese ergangen ist, wird an dieser Stelle davon berichtet werden.

### → Regressanspruch des Sozialhilfeträgers

#### § 116 SGB X; § 14 SGB Abs 1 und 2 IX

##### ZVR 2015/112

Bejahung des Regressanspruchs der für die Beschäftigung eines Verletzten in einer Behindertenwerkstätte anstelle der Berufsgenossenschaft einspringenden Sozialhilfe unter Einschluss der Krankenversicherungsbeiträge

Aus Anlass eines Verkehrsunfalls v 7. 4. 1986 schlossen der bei einem Verkehrsunfall schwer hirnerkrankte Geschädigte und der Kfz-Haftpflichtversicherer am 18. 12. 1989 einen Vergleich über 50% der nicht auf den SVTr übergegangenen Ansprüche. Der Kl als SVTr gewährte im Jahr 2002 dem Verletzten auf dessen Antrag – in Unkenntnis, dass dafür wegen der Anerkennung als Wegeunfall die Berufsgenossenschaft zuständig sei – Sozialhilfe in Form der Beschäftigung in einer Behindertenwerkstätte. Von 2008 bis 2011 erbrachte der Kl € 59.980,-, wobei € 6.155,- auf Krankenversicherungsbeiträge entfielen, die der Kl gestützt auf § 116 SGB X vom Kfz-Haftpflichtversicherer im Regressweg verlangte.

Das ErstG hat dem Begehren stattgegeben, das BerG hat es abgewiesen. Der BGH hat der Rev stattgegeben, die Kosten für die Behindertenwerkstätte zugesprochen und wegen der Krankenversicherungsbeiträge zurückverwiesen.

Zu den vom Kl erbrachten Leistungen war an sich die Berufsgenossenschaft als Trägerin der gesetzl Unfallversicherung zuständig. Nach § 14 Abs 1 Satz 1 SGB IX hat der Rehabilitationsträger, bei dem eine Leistung beantragt wird, innerhalb von zwei Wochen festzustellen, ob er dafür zuständig ist. Bei Unzuständigkeit hat er den Antrag unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Wenn keine Weiterleitung erfolgt, hat der angegangene Träger nach § 14 Abs 2 SGB IX den Rehabilitationsbedarf unverzüglich festzustellen. Für den behinderten Menschen soll so möglichst rasch den Nachteilen des gegliederten Systems entgegengewirkt werden.

Es wird im Außenverhältnis zum Antragsteller eine verbindliche Zuständigkeit begründet. Der materiell-rechtliche Träger verliert damit seine Leistungszuständigkeit; davon zu unterscheiden sind Ausgleichsansprüche im Innenverhältnis. Der im Außenverhältnis zuständige Träger ist allein Rechtsnachfolger des Geschädigten. Die Sozialhilfe bekommt einen Ausgleich vom an sich zuständigen Rehabilitationsträger aber nur dann, wenn sie den Schadenersatzanspruch abtritt oder sich den bereits erhaltenen Schadenersatzbetrag anrechnen lässt. Außer Streit steht die Ersatzfähigkeit der Kosten einer Behindertenwerkstätte mitsamt denen für das betreute Wohnen als Ausfluss des Anspruchs wegen vermehrter Bedürfnisse. Die Krankenversicherungsbeiträge stehen im Rahmen des Erwerbsschadens zu. Das Erwerbseinkommen in einer Behindertenwerkstätte ist so gering, dass dem Verletzten nicht zumutbar ist, davon Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten, weshalb diese von der Einrichtung gezahlt werden. Ein solcher Erwerbsschaden ist gegeben, wenn der Verletzte im Zeitpunkt des Unfalls in der gesetzl Krankenversicherung pflichtversichert war oder ohne den Unfall später pflichtversichert worden wäre, wozu Feststellungen zu treffen sind. Dass die Beiträge nicht unmittelbar an den Verletzten oder für ihn an die Krankenkasse geleistet werden, hindert einen Regressanspruch nicht, weil es dem Zweck der Legalzession entspricht, den Schädiger durch die Sozialleistung nicht unverdient zu entlasten. BGH 27. 1. 2015, VI ZR 54/14 VersR 2015, 598

**Anmerkung:** Der Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den SVTr im Zeitpunkt des Unfalls soll verhindern, dass (der nicht immer kundige) Verletzte (hier: ein solcher mit einem schweren Hirnschaden) sich mit dem – stets geiften – Haftpflichtversicherer auf einen abschließenden Abfindungsvergleich einigt, mit der Folge, dass der SVTr zwar zu einem späteren Zeitpunkt Leistungen erbringen muss, er sich dann aber nicht mehr regressieren könnte. Das in § 67 Abs 1 Satz 3 VersVG vorgesehene „Ventil“ kennt das Sozialversicherungsrecht nicht. Um die Verkürzung von SVTr ging es hier jedoch nicht, sondern lediglich, aber immerhin um die Frage, ob der die Leistung erbringende SVTr regressberechtigt war. Wenn künftige Leistungen vorhersehbar sind, wie das bei einem Hirngeschädigten beim betreuten Wohnen sowie bei einer Behindertenwerkstätte der Fall ist, ist ein solcher Anspruchsübergang – im österr Recht nach § 332 ASVG – im Unfallzeitpunkt zu bejahen. Der Fall zeigt, dass sich selbst der leistungspflichtige SVTr, hier die Sozialhilfe, im Dickicht des „gegliederten Systems“, im Klartext der Mehrzahl von Zuständigkeiten, verheddert hat. § 14 SGB IX ordnet – zugunsten des behinderten Menschen – an, dass selbst durch Untätigkeit eine abschließende Zuständigkeit des in Anspruch genommenen Rehabilitationsträgers begründet wird. Der BGH hat diese Zuständigkeit – mE durchaus sachgerecht – auf das Regressverhältnis durchschlagen lassen. Den Haftpflichtversicherer geht es dann nichts an, ob und in welchem Verhältnis die leistende Sozialhilfe im Innenverhältnis einen Ausgleich von der gesetzl Unfallversicherung erhält, was dann gegenstandslos ist, wenn der Regress gegen den Haftpflichtversicherer zu einer vollen Kostendeckung führt. Das ist freilich dann nicht der Fall, wenn der Schadenersatzanspruch wegen Mitverschuldens gekürzt war. Im österr Recht wäre er wegen des Quotenvorrechts des SVTr weitergehend als nach deutschem Recht, wo ein solches nicht besteht. Umgekehrt muss aber die Sozialhilfe den Regressanspruch so hinnehmen, wie er zu diesem Zeitpunkt besteht. Das bedeutet, dass die Sozialhilfe einen von der gesetzl Unfallversicherung mit dem Haftpflichtversicherer bis zum Zeitpunkt des Übergangs geschlossenen Abfindungsvergleich gegen sich gelten lassen muss. Sachgerecht ist auch die Bejahung der Übergangsfähigkeit der Krankenversicherungsbeiträge als Teil des Erwerbsschadens, mag

auch das Kriterium der persönlichen Kongruenz nicht lupenrein erfüllt sein. In § 119 SGB X ist das auch so in Bezug auf die Rentenversicherungsbeiträge. Sofern das wirtschaftliche Ergebnis, für den Verletzten eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung zu erzielen, erreicht wird, sollte man – wie das der BGH auch tut – vom formalen Kriterium des Zahlungsstroms abstrahieren. Jedenfalls geht es um einen eigenen Schaden des Verletzten, der durch die Sozialversicherungsleistung verlagert wird, und nicht um einen eigenen – nicht ersatzfähigen – Schaden des Rehabilitationsträgers. Es spielt freilich nicht nur eine Rolle, dass der Verletzte in der Behindertenwerkstatt ein geringes Einkommen erzielt; in Wahrheit kostet diese mehr, als er an wirtschaftlichem Nutzen erzielt. Maßgeblich ist, dass er ohne Verletzung mit einem höheren Betrag zum Erhalt seines Krankenversicherungsschutzes beigetragen hätte.

### → Verjährungsunterbrechung durch Zahlung

§ 212 Abs 1 Nr 1 BGB nF (§ 208 BGB aF)

ZVR 2015/113

Eine vorbehaltlose Zahlung vor Ende des Verjährungsverzichts begründet ein die Verjährung unterbrechendes Anerkenntnis auch für die Zeit nach Ende des Verjährungsverzichts

Der gesetzl Krankenversicherer regressierte sich beim bekl Kfz-Haftpflichtversicherer wegen eines Verkehrsunfalls v 21. 2. 1987. Mit Schreiben v 12. 7. 1999 erklärte die Bekl einen Verjährungsverzicht bis 31. 12. 2010. Nach dem 12. 7. 1999 kam es zu mehreren vorbehaltlosen Zahlungen der Bekl an die Kl, letztmals am 3. 9. 2010. Beim Abrechnungsschreiben v 19. 7. 2011 wendete die Bekl Verjährung ein, worauf die Kl am 26. 2. 2013 die offenen Beträge einklagte.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Das BerG hat die Ber zurückgewiesen. Der BGH hat der Rev der Kl stattgegeben und zurückverwiesen.

Maßgeblich ist die Frage, ob die Verjährung durch ein Anerkenntnis unterbrochen worden ist. Dafür genügt auch ein rein tatsächliches Verhalten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger. Das ist insb anzunehmen, wenn der Haftpflichtversicherer auf Verlangen des Anspruchstellers Schadenersatzleistungen erbringt. Auch der Wortlaut des § 212 Abs 1 Nr 1 BGB nennt ausdrücklich Abschlagszahlungen. Hier hat das BerG nicht bedacht, dass in der Vorkorrespondenz auf Bitte um einen unbefristeten Verjährungsverzicht der Rechtsvorgänger zunächst darauf hingewiesen hat, dass durch die vorangegangene Zahlung die Verjährung für die nächsten drei Jahre unterbrochen sei, ehe nach Bitte um einen unbefristeten Verjährungsverzicht durch den Gläubiger ein solcher für die künftigen 11 1/2 Jahre abgegeben worden ist. Unter diesen

Umständen durfte das BerG eine vorbehaltlose Zahlung nicht als Anerkenntnis ablehnen. Eine vorbehaltlose Zahlung bewirkt indes nur ein Anerkenntnis, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen war. Um das festzustellen, wurde zurückverwiesen.

BGH 27. 1. 2015, VI ZR 87/14 BeckRS 2015, 05737

**Anmerkung:** Die Abgabe eines Verjährungsverzichts seitens des Schuldners ist von dessen Entgegenkommen abhängig. Bei einem Dauerschaden, wie er hier vorlag, hat es indes der Gläubiger in der Hand, ein Feststellungsurteil gegen den Ersatzpflichtigen zu erwirken, sofern dieser außergerichtlich nicht zu einer entsprechenden Erklärung bereit ist. Das Feststellungsurteil hat gegenüber einem Verjährungsverzicht nur den – klitzekleinen – Nachteil, dass wiederkehrende Forderungen (§ 1480 ABGB) innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit eingeklagt werden müssen, während bei einem Verjährungsverzicht dieser Umstand keine Rolle spielt. Darum ging es in concreto freilich nicht. Strittig war, ob der Verjährungsverzicht bedeutete, dass nach diesem Zeitpunkt jedenfalls Verjährung eintreten sollte oder der Schuldner durch eine andere Verhaltensweise die Verjährung noch weiter hinausgeschoben hat. Damit hatte sich auch der OGH (21. 5. 2014, 3 Ob 9/14 s ecolex 2014/439) kürzlich zu befassen; er hat darin zu Recht eine abschließende Wirkung des Verjährungsverzichts abgelehnt, weil er den Beginn der Kenntnis von Schaden und Schädiger mit einem Zeitpunkt festgesetzt hat, der nach Verstreichen der Dreijahresfrist des § 1489 ABGB erst nach Ablauf des Verjährungsverzichts lag. Der BGH hat ein verjährungsunterbrechendes Anerkenntnis in concreto bejaht. Die Bezugnahme auf die Vorkorrespondenz mag das Ergebnis zusätzlich abstützen; letztendlich entscheidungserheblich war es nicht: Denn einer Zahlung kommt nicht deshalb die Wirkung eines die Verjährung unterbrechenden Anerkenntnisses zu, weil der Schuldner diese Rechtsansicht vertritt, sondern weil das Gesetz (§ 212 Abs 1 Nr 1 BGB) eine solche Anordnung trifft. Auch die Zurückverweisung zur Feststellung, ob die letzte Zahlung vor Ablauf der Verjährung erfolgte, ist wenig nachvollziehbar. Der Verjährungsverzicht wurde laut Sachverhalt bis 31. 12. 2010 abgegeben, die Zahlung erfolgte aber am 3. 9. 2010, somit eindeutig noch innerhalb der Verjährungsfrist! Abschließend sei erwähnt, dass sich nach neuem deutschen Verjährungsrecht zwar die Paragraphen und die Terminologie geändert haben, nicht aber die Rechtslage dem Grunde nach, sieht man davon ab, dass eine Verlängerung der Verjährung – unter Einschluss eines Verjährungsverzichts – nun ausdrücklich in die Disposition der Parteien gestellt worden ist (§ 202 BGB), während nach österr Recht das gleiche Ergebnis unter Bezug auf die Einrede des Rechtsmissbrauchs erzielt werden muss.

# Auf den Inhalt kommt es an.

Fachzeitschriften von MANZ – [www.manz.at/angebote](http://www.manz.at/angebote)

MANZ 